

# **Eckpunkte und Personalausstattung für das Leistungsangebot der Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII**

---

## **Anlage 2.1 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg**

---

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 14.03.2023

---

### **1. Zielsetzung und Auftrag der Tagesgruppe**

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe, durch schulische Begleitung und Förderung und durch Elternarbeit die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und den Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in seiner Familie sichern.

Dies schließt die Versorgung des Kindes oder des Jugendlichen (z.B. durch Mittagessen) mit ein.

Zu den Kernaufgaben dieses Leistungsangebotes gehören

- der Erhalt und die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen zu seinem sozialen Umfeld
- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischen Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- die schulische Integration und ggf. Vorbereitung auf das Berufsleben und
- die soziale Integration im Lebensfeld.

Zielgruppe des Leistungsangebots sind Kinder, Jugendliche und deren Familien, die in solch belasteter Situation leben, dass eine ambulante Hilfe (pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen) nicht ausreicht; die familiären Beziehungen sich aber noch als so tragfähig zeigen, dass ein Verbleib der Kinder/Jugendlichen in ihrer Familie mit entsprechender sozial- und heilpädagogischer Hilfestellung möglich erscheint. Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

### **2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe**

Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII sind ein regelmäßiges teilstationäres Angebot der Erziehungshilfe für das nach § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis erforderlich ist und eine Vereinbarungspflicht nach §§ 78a-g SGB VIII besteht.

Das Leistungsangebot der Tagesgruppen kann mit anderen, (wirtschaftlich) eigenständigen Leistungsangeboten der Jugendhilfe verbunden werden.

1. Die Größe der Tagesgruppe variiert zwischen 8-10 Plätzen. Die Öffnungszeit beträgt in der Regel 220 Öffnungstage mit einer durchschnittlichen Öffnungszeit von

5 Stunden täglich. Die Tagesgruppe ist in der Regel an 5 Tagen geöffnet und steht in dieser Zeit mit ihrem Leistungsangebot zur Verfügung.

2. Die Erziehungshilfe in einer Tagesgruppe erfolgt an Schultagen sowie an vereinbarten schulfreien Tagen und beinhaltet auch Ferienfreizeiten.
3. Die Leistungen in Tagesgruppen beinhalten verbindlich eine qualifizierte Arbeit mit den Eltern, der Familie sowie eine fallspezifische Arbeit im sozialen Umfeld (Lebensfeld).
4. Die Leistungen in Tagesgruppen beinhalten diagnostische und unterstützende Leistungen des Fachdienstes.
5. Die Betreuung und Hilfe erfolgt durch anerkannte Fachkräfte nach dem Fachkräftegebot des § 21 LKJHG.
6. Die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Regelleistungen incl. der Leistungen der Eltern- und Familienarbeit können nach dem Hilfebedarf der Familie/des jungen Menschen flexibel eingesetzt und erbracht werden. Die Grundbetreuung ist dabei zu gewährleisten.

### 3. Die Tagesgruppe in der Struktur des Rahmenvertrages SGB VIII für Baden-Württemberg

#### 3.1 Regelleistungen

Die Regelleistungen der Tagesgruppen beinhalten:

1. Leistungen der **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 Buchst. a RV), einschließlich sozialem Lernen und der Begleitung der schulischen Förderung des jungen Menschen
2. Leistungen der allgemeinen **Zusammenarbeit/Kontakte** mit den Eltern, zu Dritten, Schule und sozialem Umfeld (§ 6 Abs. 2 Buchstabe b RV), die im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Grundbetreuung erbracht werden
3. Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung** (§ 6 Abs. 2 Buchst. c RV)
4. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2 Buchst. d RV)
5. **ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen** (§ 6 Abs. 2 Buchst. e RV)

Dazu gehören **gruppenbezogene Leistungen**, z. B.:

- für verlängerte Öffnungszeiten
- für eine angebotsspezifisch konzipierte sozialräumliche Ausrichtung der Tagesgruppe
- für Ferienfreizeiten

**personenbezogene Leistungen**, z. B.:

- insbesondere Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit im Umfang von in der Regel 6 Stunden im Monat pro Familie<sup>1</sup>. Diese sind auf Grund des gesetzlichen Auftrags verpflichtend zu vereinbaren
- sonstige personenbezogene Leistungen nach dem Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen Anlage 3 Ziffer 2.1 und 2.3 RV

---

<sup>1</sup> einschließlich notwendiger Zeiten der Vor- und Nachbereitung

### 3.2 Individuelle Zusatzleistungen

Neben Regelleistungen können **Individuelle Zusatzleistungen** nach Anlage 3 Ziffer 2.1, 2.2 und 2.4 RV nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, sofern diese nicht bereits als ergänzende personenbezogene Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert wurden.

## 4. Personalausstattung für die Tagesgruppe

Für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV werden folgende Personalschlüssel/Personalkorridore vereinbart:

1. Für **die Grundbetreuung** nach § 6 Abs. 2 Ziffer a RV einschl. administrativer Tätigkeiten und für **Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte** nach § 6 Abs. 2 Ziffer b RV insgesamt ein Personalkorridor von

**1 : 5,63 bis 1 : 4,54**  
**1 Vollkraft für 5,63 Plätze bis 4,54 Plätze**

2. Für Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung und Diagnostik** nach § 6 Abs. 2 Ziffer c RV, einschließlich damit verbundener **Regelleistungen des Fachdienstes** nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV für Mitarbeiterberatung, Fortbildung und Supervision ein Personalkorridor von

**1 : 41,47 bis 1 : 27,65 Plätze**  
**1 Vollkraft für 41,47 Plätze bis 27,65 Plätze**

3. Für **Regelleistungen** nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV im Bereich

- Leitung

**1 : 50**  
**1 Vollkraft für 50 Plätze**

- Verwaltung

**1 : 40**  
**1 Vollkraft für 40 Plätze**

- Hauswirtschaft und Technik

**1 : 20 bis 1 : 40 Plätze**  
**1 Vollkraft für 20 Plätze bis 40 Plätze**

4. Die Personalausstattung für **Leistungen der ergänzenden Betreuung/erg. Leistungen** nach § 6 Abs. 2 Ziffer e werden angebots- oder einrichtungsbezogen vereinbart.

5. Die Personalausstattung für die ergänzenden personenbezogenen Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit umfasst bei einem Leistungsumfang von in der Regel von 6 Std. pro Familie monatlich

**1 : 20,93**  
**1 Vollkraft für 20,93 Plätze**

Die Personalschlüssel in der Grundbetreuung, der Erziehungs- und Hilfeplanung sowie der ergänzenden personenbezogenen Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit ergeben insgesamt einen Richtkorridor

**1 : 4,02 bis 1 : 3,31**  
**von 1 Vollkraft für 4,02 bis 3,31 Plätze**